

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	LM 3	238
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 17. Januar 2022

28

Leistungsmotion von Peter Bühler-Trionfini, Hans Feuz, Viktor Gschwend, Stefan Mühlemann, Iwan Wüst-Singer und Ueli Fisch vom 27. Oktober 2021 „Strassenverkehrsabgaben – Weniger Gebühren wären mehr!“

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre reichten am 27. Oktober 2021 zusammen mit 47 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die Leistungsmotion „Strassenverkehrsabgaben – Weniger Gebühren wären mehr!“ ein. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, die Strassenverkehrsabgabenverordnung (SVAV; RB 741.11) so anzupassen, dass in der Leistungsgruppe 5410 im Globalbudget des Strassenverkehrsamtes die Gebühren so reduziert werden, dass neu ein Leistungsniveau erreicht wird, das in einer ausgewogenen Aufwand- und Ertragsbilanz resultiert. Die Motionäre stellen sich dabei einen Ausgleichsrahmen von maximal drei Prozent vor (Budget 2020: bis zu Fr. 540'000).

1. Formelle Beurteilung

Das Instrument der Leistungsmotion ist ein parlamentarischer Vorstoss gemäss § 48 und § 49 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1). Die Möglichkeiten, welche die Leistungsmotion bietet, sind nach dem Wortlaut von § 48 Abs. 1 GOGR zu beurteilen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.

Demzufolge ist zu prüfen, ob es sich vorliegend um einen Verwaltungsbereich mit Globalbudget handelt und ob für die geforderte neue Leistung eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

Mit der im Motionstext genannten Leistungsgruppe „5410 Strassenverkehrsamt“ ist offenbar das Konto 5410.4210.000 „Gebühren StVA“ gemeint. Die Gebühreneinnahmen des Strassenverkehrsamtes basieren auf der SVAV. Diese Verordnung wurde vom Regierungsrat gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG; RB 741.1) erlassen. Nach dieser Bestimmung legt der Regierungsrat die Gebühren für administrative amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr fest. Das von den Motionären angestrebte neue Leistungsniveau bei den Gebühreneinnahmen des Strassenverkehrsamtes hat somit eine gesetzliche Grundlage.

Damit erweist sich die eingereichte Leistungsmotion „Strassenverkehrsabgaben – Weniger Gebühren wären mehr!“ formell als zulässig.

2. Materielle Beurteilung

2.1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 105 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) bleibt das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren gewahrt. Der Kanton Thurgau regelt die Strassenverkehrsabgaben im unter Kap. 1 zitierten SVAG. Gemäss § 1 SVAG erhebt der Kanton nach Massgabe dieses Gesetzes eine Verkehrssteuer von den Halterinnen oder den Haltern von Motorfahrzeugen, Anhängern oder Motorfahrrädern, die gemäss den Bestimmungen des Bundes mit Kontrollschildern des Kantons versehen sein müssen. Die Details zu den Verkehrssteuern werden im genannten Gesetz bestimmt. Nach § 2 SVAG legt der Regierungsrat die Gebühren für administrative amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr fest. In diesem Zusammenhang hat er die ebenfalls unter Kap. 1 erwähnte SVAV erlassen.

2.2. Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort vom 9. August 2021 zur Einfachen Anfrage vom 7. Juli 2021 „Thurgauer Strassenverkehrsamt – sind genügend Dienstleister & Dienstleistungen verfügbar?“ (GR 20/EA 73/204) ausgeführt hat, entspricht die Tarifstruktur des Strassenverkehrsamtes derjenigen vergleichbarer Kantone. Der erwirtschaftete Ertragsüberschuss wird sowohl im Budget wie auch in der Erfolgsrechnung transparent ausgewiesen. Der Eidgenössische Preisüberwacher hat die Gebühren der Strassenverkehrsämter der Schweiz im Abstand von jeweils vier Jahren (2010, 2014 und 2018) untersucht. Gemäss dem letzten publizierten Bericht des Preisüberwachers vom August 2018 wurde bei den Gebühren des Strassenverkehrsamtes des Kantons Thurgau keine Kostenüberdeckung festgestellt. Vielmehr lag der Kanton Thurgau mit weiteren fünf Kantonen unterhalb der Paritätsgrenze von 100 Prozent.

Die von den Motionären erwähnten Kostendeckungsgrade von über 120 Prozent in der Staatsrechnung 2020 und von 122 Prozent im Budget 2021 beruhen somit nicht auf zu hohen Gebühren, sondern konnten nur durch eine ständige Optimierung der Prozesse,

die frühzeitige Einführung der Digitalisierung, Verbesserung der Infrastruktur und dank grossem Kostenbewusstsein erreicht werden.

2.3. Überprüfung der Strassenverkehrsabgabenverordnung

Das von den Motionären geforderte Leistungsniveau, das in einer ausgewogenen Aufwand- und Ertragsbilanz resultieren soll (Ausgleichsrahmen von maximal drei Prozent = Fr. 540'000; Basis Budget 2020) kann in dieser Höhe langfristig nicht genau fixiert werden. Vielmehr variieren die Gebühreneinnahmen der verschiedenen Produktgruppen und Produkte von Jahr zu Jahr und sind abhängig von den nachgefragten Dienstleistungen durch die Kundinnen und Kunden sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Dementsprechend muss auch in Zukunft mit Schwankungen beim Nettoertrag gerechnet werden, da z.B. Abschreibungen von Ersatzinvestitionen oder eine allfällige Personalaufstockung zum Abbau von Prüfrückständen berücksichtigt werden müssen. Die Zunahme des Fahrzeugbestandes betrug in den letzten Jahren zudem durchschnittlich zwei bis drei Prozent pro Jahr bei einem Gesamtbestand von 271'263 immatrikulierten Fahrzeugen per Ende 2020.

Trotz dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Tarife der SVAV in den Bereichen Führerausweise, Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Entscheide zu überprüfen. Auf der Grundlage der Erfolgsrechnung 2020 erscheint dabei eine Gebührenreduktion von Fr. 1'818'000 als angemessen. Für das Jahr 2020 hätte eine solche Reduktion einen Nettoertrag von Fr. 1'687'000 bedeutet (statt Fr. 3'505'000), was einem Kostendeckungsgrad von knapp 110 Prozent entspricht. Zwar ergäbe sich mit rund zehn Prozent ein um sieben Prozent höherer Ausgleichsrahmen als von den Motionären angestrebt, dafür wären jedoch allfällige künftige Risiken und Schwankungen berücksichtigt (z.B. geringere Erträge aufgrund schwindender Exportschilderverkäufe und Autobahnvignetten). Der Regierungsrat wird die SVAV in diesem Sinne auf den 1. Januar 2023 ändern und die entsprechenden Mindereinnahmen im Budgetprozess für das Jahr 2023 berücksichtigen. Weitere Gebührensenkungen erachtet der Regierungsrat dagegen zum heutigen Zeitpunkt als nicht gerechtfertigt.

3. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die vorliegende Leistungsmotion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber